



**Medieninformation  
Nr. 201 vom 25. Mai 2016**

**Erdgas-Loopleitung**

**Neue Gashochdruckleitung von Forchheim nach Finsing  
Regierung von Oberbayern leitet Planfeststellungsverfahren ein**

Um ihr überregionales Gastransportsystem zu erweitern, will die Vorhabenträgerin, die Open Grid Europe GmbH (OGE), eine kapazitätsstarke Erdgastransportleitung auf der Strecke vom Ortsteil Forchheim, Markt Pförring im Landkreis Eichstätt nach Finsing im Landkreis Erding errichten. Beantragt sind die Errichtung und der Betrieb einer ca. 77 km langen erdverlegten Gashochdruckleitung mit einem Durchmesser von 1 Meter, die überwiegend parallel zu der bestehenden Erdgastransportleitung Nr. FF01 „Forchheim-Finsing“ der bayernets GmbH verlaufen soll. Die geplante Leitung führt durch das Gebiet von 17 Städten, Märkten und Gemeinden in den Landkreisen Eichstätt, Kelheim, Freising und Erding. Berührt sind somit die Regierungsbezirke Oberbayern sowie Niederbayern.

Für die Trasse wurde bereits ein Raumordnungs-Verfahren durchgeführt. Die Regierung von Oberbayern hat nun das Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsrecht eingeleitet. Da der überwiegende Teil der geplanten Leitung auf oberbayerischem Gebiet liegt, wurde der Regierung von Oberbayern vom Bayerischen Wirtschaftsministerium auch die Zuständigkeit für den im Regierungsbezirk Niederbayern liegenden Teil der Gashochdruckleitung übertragen.

Im ersten Verfahrensschritt werden die Planunterlagen im Zeitraum vom 31. Mai bis einschließlich 30. Juni 2016 in den Verwaltungen der nachfolgend aufgelisteten Städte, Märkte und Gemeinden einen Monat lang öffentlich ausgelegt. Sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Landkreis Eichstätt:**

Verwaltungsgemeinschaft Pförring für die Mitgliedsgemeinde Markt Pförring

**Pressesprecher**  
Dr. Martin Nell

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-2999  
+49 (89) 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2898

**E-Mail**  
presse@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



**Landkreis Kelheim:**

Stadt Neustadt a. d. Donau, Verwaltungsgemeinschaft Mainburg für die Mitgliedsgemeinde Aiglsbach, Stadt Mainburg

**Landkreis Freising:**

Gemeinde Rudelzhausen, Markt Au i. d. Hallertau, Markt Nandlstadt, Verwaltungsgemeinschaft Zolling für die Mitgliedsgemeinden Attenkirchen, Zolling u. Haag a. d. Amper, Gemeinde Langenbach, Gemeinde Marzling

**Landkreis Erding:**

Verwaltungsgemeinschaft Oberding für die Mitgliedsgemeinden Eitting und Oberding, Gemeinde Moosinning, Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching für die Mitgliedsgemeinde Neuching, Gemeinde Finsing

**Nähere Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung sowie zur Möglichkeit, Einwendungen gegen die Planung zu erheben, geben die Gemeinden ortsüblich bekannt.**

**Die Planunterlagen sind zudem ab dem 31. Mai 2016 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) abrufbar.**

**Hinweise zum Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens**

Ein energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren ist ein besonders geregeltes Verfahren, das auch für den Bau und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern vorgeschrieben ist. In diesem Verfahren werden umfassend alle vom Bauvorhaben möglicherweise betroffenen Belange geprüft und abgewogen. Hierzu hört die Bezirksregierung als zuständige Behörde alle betroffenen Kommunen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt ist. Ferner werden die Planunterlagen der Öffentlichkeit vorgestellt und in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Details zur Auslegung werden vorher in der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht. Private Betroffene können während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist von weiteren zwei Wochen Einwendungen gegen das Vorhaben bei der auslegenden Gemeinde oder bei der Regierung erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist bittet die Regierung die Vorhabenträgerin um eine Stellungnahme zu den eingegangenen Schreiben. Anschließend entscheidet sie, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder ob darauf verzichtet werden kann. Wird ein Erörterungstermin, gegebenenfalls auch

mehrere, durchgeführt, lädt die Regierung die Träger öffentlicher Belange und die Einwendungsführer zu dem Termin. Das kann auch über eine öffentliche Bekanntmachung geschehen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen an private Betroffene erforderlich sind. Der Erörterungstermin wird ergänzend auch ortsüblich bekannt gemacht. Ergibt sich im Anhörungsverfahren die Notwendigkeit, den Plan zu ändern, sind neu oder anders Betroffene darüber zu informieren. Sie erhalten Gelegenheit, dagegen wiederum Einwendungen zu erheben. Bei erheblichen Änderungen kann auch eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich werden. Sobald das Entscheidungsmaterial vollständig ist, erstellt die Regierung bei positiver Beurteilung den Planfeststellungsbeschluss. Dieser wird den Einwendern, über deren Einwendungen entschieden wurde, zugestellt. Auch hier kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich wären. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden darüber hinaus in den beteiligten Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.